

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 13. Dezember 1933.

Für das Kirchenjahr 1933/34 werden folgende allgemeine Kirchenkollekten hierdurch angeordnet:

1. Am 1. Sonntag des Advents, 3. Dezember 1933, in den Kirchenkreisen der Stadt Hamburg und im Kirchenkreis Bergedorf für den hiesigen Verein für Innere Mission, im Kirchenkreis Amt Nitzbüttel für den Diakonie-Verein zu Cuxhaven (bereits durch G. V. M. vom 24. Dezember 1932 Seite 89 Ziffern 8 und 9 bekanntgegeben),
2. am 2. Sonntag nach Epiphania, 14. Januar 1934, für die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen im Ausland,
3. am Sonntag Estomihi, 11. Februar 1934, für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie,
4. am Sonntag Reminiszere, 25. Februar 1934, für die Kriegsgräberfürsorge,
5. am Palmsonntag, 25. März 1934, für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande,
6. am Ostersonntag, 1. April 1934, für die Äußere Mission,
7. am Sonntag Jubilate, 22. April 1934, für das Rauhe Haus,
8. am Himmelfahrtstag, 10. Mai 1934, für den lutherischen Gotteskasten, Martin Luther-Bund zu Hamburg,
9. am Pfingstsonntag, 20. Mai 1934, für den Verein Diaspora,
10. am 4. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 1934, für die Evangelische Auswandererfürsorge,
11. am 12. Sonntag nach Trinitatis, 19. August 1934, für den Verein Hainsteinwerk e. V.,
12. am 16. Sonntag nach Trinitatis, 16. September 1934, für die Liebeswerke des Kirchlichen Jugendamtes,
13. am 19. Sonntag nach Trinitatis, 7. Oktober 1934, für die Hamburger Seemannsmission,
14. am 21. Sonntag nach Trinitatis, 21. Oktober 1934, für die Alsterdorfer Anstalten,
15. am Reformationsfest, 23. Sonntag nach Trinitatis, 4. November 1934, für den Hamburger Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung,
16. am 24. Sonntag nach Trinitatis, 11. November 1934, für den Hamburger Hauptverein des Evangelischen Bundes.

Grundsätzlich sollen die Kollektenerträge ungekürzt abgeführt werden. Bei den unter Nr. 4, 5, 8, 11 und 16 aufgeführten Kollekten ist es gestattet, nur die Hälfte der Kollekten dem genannten Zweck zuzuführen. Aber auch in diesem Falle wird die ungekürzte Abführung der Kollekten empfohlen.

Wohin die einzelnen Kollekten abzuführen sind, wird den Kirchenkanzleien jeweils rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Ich verhehle mir nicht, daß durch die Vermehrung der Kollekten unsere Gemeindepflegen, die ja wesentlich auf Kirchenkollekten angewiesen sind, eine Einbuße erleiden werden. Ich bringe daher in Anregung, in Gemeinden, in denen es möglich ist, die Wiedereinführung des Klingelbeutels, der in einigen Gemeinden noch mit gutem Erfolg im Brauch ist, innerhalb der Kirchenvorstände zu erwägen.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.